VERORDNUNG (EWG) Nr. 2936/83 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2541/83 über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1982/83, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 (2), insbesondere auf Artikel 12a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 der Kommission vom 29. April 1983 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2405/83 (4), ist mit Wirkung vom 1. September 1983 die Zahl der Lagerverträge begrenzt, die die Erzeuger schließen können.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2541/83 der Kommission (5) haben Inhaber langfristiger Lagerverträge, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3476/82 der Kommission (6) für das Wirtschaftsjahr 1982/83 gelten, die Möglichkeit, einen oder mehrere Lagerverträge mit einer Laufzeit von vier Monaten für eine bestimmte Menge Wein zu schließen, der Gegenstand abgelaufener langfristiger Lagerverträge war.

Die genannten langfristigen Verträge sind vor Inkrafttreten der Bestimmung über die zahlenmäße Begrenzung der Verträge geschlossen worden. Um Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist deshalb bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2541/83 für gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geschlossene Verträge übergangshalber eine Ausnahme von der Regel der zahlenmäßigen Begrenzung der Lagerverträge vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2541/83 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 kann die im ersten Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannte Zahl der Lagerverträge von vier Monaten Dauer über zwei liegen, darf jedoch nicht die Zahl der langfristigen Lagerverträge überschreiten, deren Inhaber der Erzeuger ist und die abgelaufen sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. September 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 48.
(3) ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 77.
(4) ABl. Nr. L 236 vom 28. 8. 1983, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 250 vom 10. 9. 1983, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1982, S. 38.